

**Zeitschrift:** Der Freidenker [1927-1952]  
**Herausgeber:** Freigeistige Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 18 (1935)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Religion und Kirche in der Sowjetunion [Teil 1]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-408584>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. und 15. jeden Monats

Sekretariat der F. V. S.

Bern, Gutenbergstr. 13  
Telephonanruf 28.663  
Telegrammadresse:  
**Freidenker Bern**

Wer Theologenblut im Leibe hat, steht von vornherein zu allen Dingen schief und unehrlich.

Nietzsche.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—  
(Mitglieder Fr. 5.—)

Sämtliche Mutationen bezügl. des Abonnements, Bestellungen etc. sind zu richten  
Transiffach 541, Bern

**INHALT:** Religion und Kirche in der Sowjetunion. Prof. Dr. Heinrich Schmidt gestorben. — Die Kirche segnet den Eidbruch (Schluss). — Zeitgemäss Literatur. — Feuilleton: Der Klerus in Frankreich. — Aktuelles in der Rubrik «Verschiedenes».

## Religion und Kirche in der Sowjetunion.

Wir veröffentlichen hier den Wortlaut eines Vortrages, der unter obigem Titel am 15. Januar 1935 am Moskauer Radio in deutscher Sprache gehalten wurde. Wir erachten diese kommentarlose Publikation nicht nur als wünschenswert, weil das Thema besonders für uns Freidenker interessant und aktuell ist, sondern im Hinblick auf die Schauermärchen, die auch in unserm Land über Religionsverfolgungen in Sowjetrussland verbreitet werden, als notwendig. Diese Veröffentlichung entspricht dem fundamentalen Rechtsgrundsatz «auditor et altera pars». Wir befürworten aber ausdrücklich, dass wir mit dieser Publikation keine politischen Ziele verfolgen.

Redaktion.

Alles Grundlegende, was über die Stellung der Sowjetmacht zu Religion und Kirche zu sagen ist, wurde bereits in dem Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche» vom 23. Januar 1918 niedergelegt, dessen erster Satz lautet: «Die Kirche wird vom Staat getrennt». Damit verwirklichte die Sowjetregierung die alte Forderung der Kommunistischen Partei, dass Religion — zwar nicht in bezug auf die Partei, aber in bezug auf den Staat — Privatsache sein soll; «das heisst, dass sich der Staat in die religiöse Zugehörigkeit der Staatsbürger nicht einmischen, dass er zwischen den Staatsbürgern keinerlei Unterschiede auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit machen und dass er der Kirche keinerlei Privilegien geben darf». Andererseits brachte die Sowjetregierung mit der Trennung der Kirche vom Staat und mit der Erklärung der Religion zur Privatsache gegenüber dem Staat zum Ausdruck, dass der Sowjetstaat der Kirche als einer staatlichen Stütze, die sie unter dem Zarismus war, nicht bedarf. Vor der Revolution war «die Organisation der russischen Kirche fest mit dem Zarentum verknüpft». Durch ihre Trennung vom Staat hörte die Kirche auf, ein Werkzeug in den Händen des Staates zu sein, während der Sowjetstaat seinerseits durch diesen Gesetzakt es ausdrücklich ablehnt, sich in religiöse und kirchliche Angelegenheiten einzumischen. Dies wird durch Punkt 2 des Dekretes besonders betont:

«Innerhalb des Territoriums der Republik dürfen keinerlei örtliche Gesetze oder Bestimmungen erlassen werden, die die Glaubensfreiheit einschränken oder Bürgern Vorzugsrechte und Privilegien auf Grund ihrer konfessionellen Zugehörigkeit einräumen.»

Das Strafgesetzbuch der UdSSR sieht für die Einschränkung der Glaubensfreiheit durch Behörden oder Privatpersonen sehr hohe Strafen vor. So wurde beispielsweise der Vorsitzende des Bundes der kämpfenden Gottlosen in Marxstadt

(Wolgadeutsche Republik) mit 5 Jahren strenger Einzelhaft bestraft, weil er grobe Ausfälle gegenüber Gläubigen zuließ. Jaroslawski, der Führer der Gottlosenorganisation, sagt in seiner Schrift über die Gottlosenbewegung in der Sowjetunion: «Der Staat wird kein Statut in einer Kollektivwirtschaft zu lassen, demzufolge Leuten wegen ihres Glaubensbekennnisses oder weil sie Ungläubige sind, der Eintritt verwehrt wird». Und an anderer Stelle: «Die Statuten unserer Gewerkschaften verbieten es den Gläubigen nicht, Mitglieder der Gewerkschaften zu sein, und wir haben deshalb in ihren Reihen auch Gläubige. Es ist bei uns verboten, Leute ihrer religiösen Einstellung wegen aus der Gewerkschaft auszuschliessen». Ebenso erliegt die Verbreitung religiöser Literatur keinerlei Beschränkungen. Jaroslawski bemerkt in seiner Schrift, «... dass wir durchaus nicht den Wunsch haben, bei der Verbreitung der Bibel zu helfen. Aber sie ist bei uns auch nicht verboten... Ihre Einfuhr ist wiederholt, und zwar in der ziemlich grossen Menge von einigen zehntausend Exemplaren gestattet worden. Auch das Drucken der Bibel wurde bei uns im Lande mehrmals gestattet. Eine Sonderausgabe der Bibel erlaubte man auch den Sektiererorganisationen ... Allerdings haben Setzer sich geweigert, diese Ausgaben zu setzen und zu drucken». In gleicher Weise haben auch die Nichtgläubigen unbeschränktes Recht der Verbreitung ihrer Weltanschauung. Dieses Recht ist durch die Verfassung der UdSSR verbürgt, in der es heisst:

«Die Freiheit des Glaubens und die antireligiöse Propaganda sind allen Staatsbürgern gestattet.»

In gleichem Sinne heisst es in dem Dekret «Ueber die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche» unter Punkt 3:

«Jeder Staatsbürger kann sich zu einer beliebigen Religion bekennen oder gar zu keiner. Alle rechtlichen Benachteiligungen, im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgend einer Religion werden aufgehoben.»

In einer Anmerkung hierzu heisst es: Auf allen offiziellen Dokumenten wird der Hinweis auf die offizielle Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit gestrichen. Damit wird hervorgehoben, dass jegliche Unterscheidung der Bürger nach religiösen Merkmalen unstatthaft ist. Den Behörden ist es verboten, Angaben über konfessionelle Zugehörigkeit zu fordern.

Diese Bestimmungen stellen eine völlige Umwälzung aller bisherigen — und in den bürgerlichen Ländern heute noch gültigen — Gesetzgebung dar. In den meisten Ländern sind

die Nichtgläubigen rechtlichen Benachteiligungen unterworfen. Durch eine Verordnung vom 4. Mai 1932 ist in Deutschland das Verbot des Proletarischen Freidenkerverbandes verfügt und somit die Bekennnisfreiheit beschränkt worden. Im zaristischen Russland wurde die «Nichtzugehörigkeit» zu einer Religion, gar nicht zu sprechen von der «antireligiösen Propaganda», auf das Schärfste verfolgt, wobei die Hinweise auf religiöse Dissidenz in den amtlichen Ausweispapieren usw. die Rolle eines polizeilichen Steckbriefes spielten. Aber auch die Zugehörigkeit zu einer «beliebigen Religion», zu einer anderen als der offiziellen Staatsreligion — der griechisch-orthodoxen Kirche — wurde oft gesetzlich (und ungesetzlich) verfolgt. Den Sektierern gegenüber wurde noch kurz vor der Revolution die Prügelstrafe angewandt, und sie wurden nach Sibirien oder anderen entlegenen Gebieten verbannt.

Die Sowjetgesetzgebung über Religion und Kirche hat jegliche gewaltsame Unterdrückung des Bekennnisses beseitigt und eine in der bisherigen Gesetzgebung umfassendste Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert. Sie fußt dabei philosophisch-politisch auf dem Programm der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und auf den Lehren der Begründer und Führer der Partei.

Lenin schrieb, dass die Wurzeln der Religion «hauptsächlich sozial Natur» seien. Deshalb dürfe die antireligiöse Propaganda nicht auf Gewalt beruhen, sondern müsse «mit der konkreten, auf die Beseitigung der sozialen Wurzeln der Religion gerichteten Praxis der Klassenbewegung» gebracht werden. «Mit rein geistigen — und nur geistigen — Waffen, mit unserer Presse, mit unserem Wort», müsse die antireligiöse Propaganda geführt werden, keineswegs aber mit Gewalt, mit Verbote usw. Von dem gleichen demokratischen Geiste ist auch die Bemerkung im Parteiprogramm diktiert, wo es heißt, dass bei der antireligiösen Propaganda «jede Verletzung der Gefühle der Gläubigen sorgfältig zu vermeiden ist, da das nur zur Festigung des religiösen Fanatismus führt».

Die Sowjetgesetzgebung schliesst also jegliche Gewaltanwendung gegen Religion und Kirche aus, da diese das Absterben des religiösen Glaubens nicht beschleunigen, sondern hemmen würde. Dementsprechend sieht das Strafgesetzbuch der UdSSR für Vertreter religiöser Organisationen (Geistliche usw.), die das Dekret vom 23. Januar 1918 verletzen, äußerst milde Strafen vor. Die Höchststrafe ist Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten oder 500 Rubel Geldstrafe. Dagegen sind Gefängnishaft oder gar Todesstrafe vollkommen ausgeschlossen, sofern die Vergehen oder Verbrechen nicht politischer Natur sind und sich gegen den Bestand der Sowjetmacht richten.

### Feuilleton.

#### Der Klerus in Frankreich.

##### Eine wirkliche Begebenheit.

Es war in Nantes, an einem frischen Herbstmorgen, als ich mich am obersten Zipfel des Loirequais befand, dort, wo die Flussdampfer nach St. Nazaire abfahren. Hier war vor einigen Jahren der «Georges Phillipart», — vom Gewerkschaftskartell Nantes gemietet, ebenfalls abgelaufen und mit nahezu 400 Menschen im Ozean verschwunden. — 400 Leichen, der Gedanke machte mich frösteln. — «Was ist aus dem «Georges Phillipart» geworden?» fragt ich einen Heizer von dem Dampfer, mit dem ich talwärts ein Stück fahren wollte. «Man hat ihn gehoben, er macht seit 2 Jahren wieder denselben Dienst,» antwortete er kurz. «Und die 400 Opfer?» hatte ich fragen wollen, aber die Dampfsirene schnitt die Unterhaltung brutal ab. So glitten wir dahin, auf der Nusschale, die bei jedem Kolbenschlag der Maschine verdächtig vibrierte, zwischen Ozeankästen, knatternden Werften, mit roteuchenden Schiffsbäuchen auf den Hellenen, — Kriegseinheiten natürlich, — dröhnen Dampfhämtern. In den Lärm mischten sich die schrillen Sirenen der Hafenboote, alles in allem, das immer fesselnde Bild pulsierender Arbeit, mit dem bitteren Beigeschmack allerdings, dass hier die Rüstungsindustrie ihre Domäne hat. So geht es abwärts auf den trägen, von der Flut gestauten Wogen der Loire. Werk reiht sich an Werk, mächtige Kranen säumen die Ufer, während vorne die plumpen Massen neu einkommender Frachtkästen auftauchen. Ich musste verflucht hoch hinauf

ten, also mit Religion und Glaubensbekennnis in gar keinem Zusammenhang stehen.

Der vierte Punkt des Dekrets «Ueber die Trennung der Kirche vom Staat und der Schule von der Kirche», das übrigens von Lenin selbst verfasst wurde, bestimmt, dass «staatliche und andere öffentlich-rechtliche Akte von keinerlei religiösen Bräuchen oder Zeremonien begleitet sein dürfen». Dieser Satz geht logisch aus den ersten drei Punkten des Dekrets hervor. Wirkliche Glaubens- und Gewissensfreiheit kann nur garantiert werden, wenn die Kirche an öffentlich-rechtlichen Akten, an denen auch Andersgläubige oder Nichtgläubige teilnehmen, nicht beteiligt ist. Gerade im Hinblick darauf sagt der 5. Punkt des Dekrets:

«Die freie Abhaltung religiöser Zeremonien ist nur insoweit gestattet, als sie die öffentliche Ordnung nicht stören und keinerlei Beeinträchtigung der Rechte von Sowjetbürgern mit sich bringen. Die lokalen Behörden sind in solchen Fällen befugt, alle nötigen Massnahmen für die Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu treffen.»

Scheimann, einer der bedeutendsten Sachverständigen auf dem Gebiete der Sowjetgesetzgebung über Religion und Kirche, bemerkt dazu: «Das bedeutet, dass die Organe der Staatsmacht nur dann in die kirchlichen Angelegenheiten eingreifen dürfen, wenn Versuche gemacht werden, die Religion zu konterrevolutionären politischen Zwecken auszunutzen». Von solchen Fällen, die sich wiederholt ereignet haben, abgesehen, wäre ein Eingreifen der Behörden auch dann gerechtfertigt, «wenn z. B. in einem von einer Seuche heimgesuchten Gebiet die kirchlichen Organisationen Massenumzüge und Massengottesdienste organisieren wollen, die die Gefahr der Ausbreitung der Epidemie heraufbeschwören würden. In diesen Fällen werden die Behörden gezwungen sein, solche religiöse Zeremonien zu verbieten. Man wird eine derartige Massnahme aber kaum als Verletzung der religiösen Freiheit bezeichnen können». Hierbei darf bemerkt werden, dass die russische Geistlichkeit in kultureller Hinsicht ausserordentlich rückständig ist und deswegen behördliche Massnahmen in den erwähnten Fällen gelegentlich erforderlich machen.

Der 6. Punkt des Dekrets lautet:

«Niemand hat das Recht, unter Berufung auf seine religiösen Ueberzeugungen sich der Erfüllung seiner Bürgerpflichten zu entziehen. Ausnahme von dieser Bestimmung ist in jedem Einzelfalle nur zulässig auf Beschluss des Volksgerichts, unter der Bedingung der Ersatzung der einen Bürgerpflicht durch die andere.»

Demnach haben Gläubige, denen ihre religiöse Ueberzeugung es nicht erlaubt, am Waffendienste teilzunehmen, das Recht, sich an das Gericht mit der Bitte um ihre Befreiung

sehen an diesen Ungetümen, und unwillkürlich kam mir der Vergleich. 400 Menschen auf einer armseligen Nusschale und diese Ei-senkasten, die den Tücken des Meeres oft auch nicht gewachsen sind. Die Verantwortung der Gesellschaft, die einen solchen Transport zu liess, schien mir ein immenses Verbrechen, ein ungesühntes allerdings, denn das Seeamt hatte festgestellt, dass «weder die Rheederei noch der Schiffsleitung eine Schuld nachzuweisen sei!» Darum war auch der «Georges Phillipart» wieder gehoben und in Dienst gestellt worden, damit der ehrliche Profit, — Versicherungsentschädigung plus Ersparnis eines Neubaus —, der Rheederei nicht geschmälert werde.

In dieser Stimmung kam ich in S. an, einem aus der Erde geschossenen Fabriknest, wo ich einen Bekannten suchte. Ein grosses Walzwerk war der Hauptteil des Fleckens, dessen Bevölkerungszipfel in Rekordzeit von 400 auf 6000 Seelen gestiegen war. Mein Ziel hatte ich in holprigen Strässchen und Winkeln bald gefunden, musste aber bis Mittag warten. So beschloss ich einen Rundgang, eine soziale Studie, die natürlich in der Kneipe neben dem Werktor begann. In der durchräucherten Bude, stark frequentiert, trotz früher Morgenstunde, wusste ich schon nach fünf Minuten, dass eine ultrachristliche Werksdirektion das slavische Element unter der Arbeiterschaft bevorzugte, weil es sich williger ausbeuten lässt, seine sozialen und hygienischen Forderungen in keinem Verhältnis zu menschlich berechtigten Belangen stehen. Das alte Lied, fiel es mir in den Sinn, die gegen die ausländischen Brotwegnehmern heulende klerikale Presse und die aller Gerechtigkeit hohnspottende Gegenwart. Bald verliess ich die Kneipe. Unschwer war im Vorbeigehen

von der Militärdienstpflicht (mit der Waffe) zu wenden ... Jedes Jahr befreien unsere Richter hunderte von Personen, ... denen die religiöse Ueberzeugung tatsächlich verbietet, die Waffe in die Hand zu nehmen, vom Militärdienst! Die deutschen Mennoniten in der Sowjetunion sind vom Dienst in der Roten Armee befreit, da ihnen ihr religiöses Gewissen das Waffentragen verbietet. Jedoch melden sich in jedem Jahr mehr Söhne von Mennoliten freiwillig zum Dienst in der Roten Armee, den sie als Ehre und Auszeichnung empfinden.

Die folgenden Punkte 7, 8 und 9 unterstreichen weiter den weltlichen Charakter des Sowjetstaates und die Aufhebung aller Unterscheidungen von Bürgern nach religiösen Gesichtspunkten. Wir geben sie kurz im Wortlaut wieder: «7. Der religiöse Eid und die eidestattliche Versicherung werden abgeschafft. 8. In erforderlichen Fällen wird lediglich ein feierliches Versprechen gegeben. 9. Die Akten des bürgerlichen Standes werden ausschliesslich von den bürgerlichen Behörden, d. h. von den Standesämtern geführt». Zum Verständnis des letzteren sei erwähnt, dass sich bis zur Revolution die Registrierung der Ehen, Geburten und Todesfälle in den Händen der griechisch-orthodoxen Geistlichkeit befand. Nach dem Sowjetgesetz sind religiöse Zeremonien bei Geburt oder Eheschliessung nicht verboten, aber sie besitzen keinerlei juristische Bedeutung. Sie sind ausserdem zu einer Seltenheit geworden.

(Fortsetzung folgt.)

**Prof. Dr. Heinrich Schmidt gestorben.**

Als uns letzte Woche die Trauerbotschaft erreichte, dass Prof. Dr. Schmidt in Jena nach kurzer, schwerer Krankheit am 2. Mai gestorben sei, konnten wir es kaum fassen, ob-schon der unerwartete Tod grosser Menschen und Gelehrter im heutigen Deutschland keine Seltenheit ist. Wenn Professor Dr. Schmidt im engern Sinn des Wortes vielleicht kein Freidenker war, so war er trotzdem allen, die ihn persönlich oder aus seinen Werken kannten, ein Gesinnungsfreund, ja mehr, ein geistiger Führer, ein Richtungsweiser in einer Zeit, die eine eigene persönliche und selbständige erworbene Ueberzeugung allzu oft gering schätzt und anstelle der geistigen Selbständigkeit und Freiheit das Dogma, den geistigen Zwang, den blinden Gehorsam gestellt hat. Erst in der letzten Nummer des «Freidenker» haben wir die Neuauflage von Prof. Schmidts Philosophischem Wörterbuch besprochen, und heute lebt der Verfasser dieses grundlegenden Werkes nicht mehr. Ich betrachte es nicht als meine Aufgabe, heute auf die Werke, die dieser grosse Gelehrte und Monist der Menschheit ge-

an den Häusern festzustellen, wo Franzosen und Polen wohnten. Sauberkeit, Blumen, freundliche Fenster bei den ersten und auf der anderen Seite graues Gemäuer, verfaulende Fensterkreuze, mit Papier ausgeschlagen, dies alles im unvermeidlichen Lärm einer Legion von Kindern und einer hier und da auftauchenden Frauengestalt in unsagbar schmutzige Lumpen gehüllt. Dieses Bild war so widerwärtig, dass ich den Baracken der Werksleitung, einstöckigen, uniförmigen Holzkisten, gerne fernblieb. Dagegen war das Zentrum von S. direkt luxuriös zu nennen. Vom Gefallenendenkmal bis zur Bürgermeisterei und einer hochmodernen Schule. Wenn sich auch alle möglichen Baustile beisammenfanden, so ergab sich doch im Ganzen ein erträgliches Bild. Dann stand ich vor der Kirche. Ein Ungetüm aus Sandsteinen, mit je einem Schuss Gothic, Renaissance, Biedermaier und vielem Modernem. War schon äußerlich der Bau ein Sammelsorium architektonischer Verirrungen, eine Art letzter Bauplan eines Wahnsinnigen, so entsetzte aber das Innere noch weit mehr. Statt der üblichen kitschigen Pracht waren die Wände des Baues einfach weiss getüncht. Eine Orgel fehlte. Die gotischen Spitzbogenfenster ohne Ornamente. Nur der Altar zeigte den typischen Ballast, erstanden in Warenhäusern, Schund, Flitter, nichts anderes. Mein Blick fiel auf einen Kreuzweg, in grellen Farben hingeschlagene kleine Bildchen der Leidensstationen. Plötzlich, ohne dass ich es bemerkte, stand hinter mir der «Cure», sich durch ein Räuspern bemerkbar machend. «Finden Sie den Calvaire gut?» fragte er mich unvermittelt. «Hm», war meine Antwort, ich wollte ihn nicht beleidigen. Dann habe ich den Mann erst einmal gemustert, in seiner einen stattlichen Bauch verhüllenden, schmutzigen Soutane. Der

schenkt hat, näher einzutreten; dies wird von berufenerer Feder in einer nächsten Nummer der Zeitung geschehen. Ich möchte hier des *Menschen* gedenken, dessen Schaffen ungezählte Tausende kennen und schätzen, denen der Verfasser selbst wenig oder nicht bekannt ist. Wer während einger Zeit das Philosophische Wörterbuch als Nachschlagewerk benutzt hat, wer früher «Die Stimme der Vernunft» regelmäßig las oder seine «Harmonie» oder sein letztes Jahr erschienenes Buch über «Ernst Häckel» kennt, der kennt auch den *Menschen* Heinrich Schmidt, besser als er es selbst ahnt; denn alles, was Prof. Heinrich Schmidt als Lehrer und Wissenschaftler geschaffen hat, es war nie Selbstzweck, sondern in seinem ganzen Streben hat er sein selten umfassendes Wissen als Dienerin und Helferin seinen Mitmenschen, der Menschheit zur Verfügung gestellt. Es gibt wohl wenig Gelehrte, deren Werke so stark den Stempel eines persönlichen Bekenntnisses tragen, wie die Arbeiten von Gesinnungsfreund Prof. Dr. Schmidt.

Ich denke zurück an den Frühling 1933. Prof. Schmidt verbrachte seine Ferien, die er sich so selten gönnte, in Lugano. Dort lernte ich ihn, den ich als Gelehrten und Monisten schon kannte, als Menschen persönlich kennen. Diese zwei kurzen Tage, die ich in Lugano in seiner Gesellschaft verleben durfte, sind mir zum bleibenden Erlebnis geworden. Meisterhaft verstand es der auch äusserlich so einfache Gelehrte, die Fäden von Mensch zu Mensch zu spinnen, die erst den rechten menschlichen Kontakt herstellen und alles scheinbar Befremdende überspannen. In kurzer Zeit verband uns eine Gesinnungsfreundschaft, die offener, enger und herzlicher war als sie oft der jahrelange Kontakt mit Gleichgesinnten schafft. Von der freigeistigen Bewegung führte unser Gespräch naturgemäß bald zur Politik, denn kurz vorher hatte in Deutschland die Machtergreifung durch Hitler stattgefunden. Die eigentlichen Freidenkerorganisationen, die tatsächlich in Deutschland mehr als anderswo, besonders im Gegensatz zu unserer Freigeistigen Vereinigung, stark im Kielwasser der Sozialistischen und Kommunistischen Partei schwammen, waren verboten worden, der deutsche Monistenbund, dem führende Intellektuelle des Landes angehörten, und dessen Organ, «Die Stimme der Vernunft», von Prof. Dr. Schmidt redigiert wurde, hatte sich freiwillig selbst aufgelöst. Aus allen Gesprächen von damals konnte ich konstatieren, dass Prof. Schmidt, der Mensch und der Monist, dasselbe war und bis zu seinem Tode geblieben ist. Kämpfte er als Monist für eine Uebereinstimmung des Denkens mit dem Sein, so war sein Leben als Mensch das beste Beispiel für die Möglichkeit dieser Uebereinstimmung. Es hat ihm weh getan, über das «neue»

Atem aus seinem von Schlemmerfalten umgebenen Mund war übelriechend, wie nach einem grossen Gelage. Feiste Hände beschrieben Gesten, während ein paar listige, halbgeschlossene Augen durch dicke Kneifgläser blitzten. «Also, nach dem Kreuzweg fragen Sie mich?» «Ich finde, dass in dieser Jesusgestalt die zeitgenössische Humanität dargestellt ist, die eine Wahnsinnsordnung demnächst erneut an das Kreuz des Profites schlagen wird!»

«Sie glauben?»

«Ich bin überzeugt!

«Und ihr Urteil in künstlerischer Beziehung?»  
«Habe schon Besseres gesehen. Aber sagen Sie mir einmal, M.

«Ja, verstehen Sie, die Gemeinde ist noch jung. Aus den Kollekten und sonstigen Spenden, Sie verstehen, lauter Arbeiter, kann man ja nicht viel schöpfen, aber es kann auch schon etwas gesammelt werden.»

«Aber das ist doch unmöglich, aus den Kreisen ihrer Pfarrkinder diese Mittel zu beschaffen.»

«Es geht schon mit einem Opferwillen, wenn auch schwer»

«ES geht schon mit einem Opernweiher, wenn auch schwer.»  
«Leider, seit 1903, der Entstaatlichung der Kirche, muss jede Gemeinde ihr Gotteshaus selbst ausstatten. Aber es ist zu hoffen, dass mit den nächsten Wahlen hier eine Änderung eintritt, die uns zu alten, verbrieften Rechten zurückverhilft.»

«Wie kommen Sie nun zurecht im Jugendproblem? Ich habe gemerkt, dass der Grossteil der Einwohner Polen sind.»

«Das ist einfach und sehr kostspielig zugleich. Für unsere Konfessionsschule (staatliche Schulen in Frankreich geben keinen Re-